

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 02.12.2006

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Regeln für Arbeitsräume

Steuer: Ab 2007 ist mit der Absetzbarkeit für viele Schluss

Die steuerlichen Regeln für die Berücksichtigung eines Arbeitszimmers werden mit Wirkung ab 2007 geändert. Die Kosten für das heimische Büro sind nur noch dann absetzbar, wenn es den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt. Somit werden dann nur noch wenige Berufsgruppen, wie z. B. Journalisten, EDV-Spezialisten, Außendienstler, u. a. solche Werbungskosten abziehen können, wenn sie schwerpunktmäßig im häuslichen Arbeitszimmer tätig sind. Bis zum 31.12.2006 können Arbeitnehmer bis zu 1.250,00 € geltend machen, wenn sie zu mehr als 50 % ihrer gesamten Tätigkeit das Arbeitszimmer nutzen oder wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Insbesondere werden viele Lehrer, Versicherungsmakler und Handelsvertreter in der Regel also nur noch bis zum Jahresende diese Steuervorteile in Anspruch nehmen können.

Weiterhin Steuervorteile durch Vermietungsmodell

Bei richtiger Gestaltung verbleiben dennoch auch zukünftig mehrere Möglichkeiten, die anteiligen Bürokosten steuerwirksam in Abzug zu bringen. Die Rechtsprechung der Finanzgerichte hat bestätigt, dass Mietverträge für ein häusliches Arbeitszimmer zwischen Angestellten und Firma steuerlich grundsätzlich anzuerkennen sind. Voraussetzung ist dabei, dass der Mietvertrag vorrangig im Interesse der Firma steht. Beim Arbeitnehmer werden Mieten und die anteiligen Kosten für das Büro im eigenen Haus gegenübergestellt, wobei es in der Mehrzahl der Fälle wohl dabei zu negativen Einkünften kommt, was zu einer entsprechenden Steuerersparnis führt.

Kostenabzug bei außerhäuslichen Arbeitszimmern

Eine weitere Gestaltungsmöglichkeit besteht darin, wenn vom Arbeitnehmer angemietete oder eigene Räume in der Nachbarschaft zur Wohnung liegen und beruflich genutzt werden. Auch wenn beispielsweise in einem Mehrfamilienhaus das Dach- oder Kellergeschoss als Arbeitszimmer genutzt wird, sind die Kosten dann voll absetzbar, wenn die Wohnung sich in einer anderen Etage befindet. Der Kostenabzug funktioniert in diesen Fällen deswegen, weil solche Büros keine häuslichen Arbeitszimmer darstellen. Ein Kostenabzug ist aber dann nicht möglich, wenn Büro und Wohnung unmittelbar nebeneinander oder auf derselben Etage direkt gegenüber liegen. Auch in einem Einfamilienhaus gibt es keine steuergünstigen Gestaltungen.

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Kostenabzug beim Telearbeitsplatz

Wenn der Arbeitgeber dem Mitarbeiter einen häuslichen Telearbeitsplatz einrichtet, kommt es ebenfalls zum Ansatz aller Raumkosten. Dabei muss diese Tätigkeit wesentlich und prägend sein. Es ist auch noch unschädlich, wenn der Arbeitnehmer z. B. an 1-2 Tagen wöchentlich in der Firma arbeitet. Viele Steuerzahler werden also gut beraten sein, sich rechtzeitig vor dem 01.01.2007 über entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich der steuerlichen Behandlung des Arbeitszimmers Gedanken zu machen.

Stand November/ 2006

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner